

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 75/23

Amberg, 13.11.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.02.2025	10:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Pirkensee

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Pirkensee	136/7	Gebäude- und Freifläche	Birkenhöhe, Amberger Straße 25	0,0582	949

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93142 Maxhütte-Haidhof, Amberger Straße 25, Gebäude- und Freifläche zu 582 m²

Älteres Einfamilienhaus (Teil-KG/EG/DG ausgebaut), Baujahr Altsubstanz ca. 1920, Hauptbaujahr ca. 1950, kleines Lagergebäude sowie einfaches Holzcarport (nur EG), Baujahr unbekannt, Wohnhaus Satteldachstuhl, Massivbauweise, Lage Maxhütte-Haidhof OT Birkenhöhe, , Baumängel und Bauschäden vorhanden, Wohnhaus ist wirtschaftlich ein Abbruchgebäude,;

Verkehrswert: 124.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwalt Voßen, Tel.: 0221/4743481 AZ: EOSID 16231 URE

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.